

Bern, 12. September 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sowie weiterer Erlasse im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Ergebnisbericht

#### Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Vernehmlassungsverfahren	3
Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
Allgemeine Bemerkungen	4
Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des FINMAG	5
Artikel 42a VE-FINMAG (Amtshilfeverfahren)	. 5
ausländischer Behörden zum schweizerischen Regulierungsrahmen)	. 6
Artikel 42c VE-FINMAG (Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte)	6
Artikel 42d VE-FINMAG (Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu	
Artikel 43 VE-FINMAG (Grenzüberschreitende Prüfungen)	7
Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des RAG	8
Artikel 26 VE-RAG (Zusammenarbeit mit ausländischen	
Revisionsaufsichtsbehörden)	. 8
Artikel 26a VE-RAG (Informationsübermittlung durch staatlich beaufsichtigte	
Revisionsunternehmen)	8
Artikel 26b VE-RAG (Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu	
Revisionsaufsichtszwecken)	. 8
Verzeichnis der Eingaben	. 9
	Finanzmarktaufsichtszwecken) Artikel 43 VE-FINMAG (Grenzüberschreitende Prüfungen) Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des RAG Artikel 26 VE-RAG (Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden) Artikel 26a VE-RAG (Informationsübermittlung durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen) Artikel 26b VE-RAG (Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu Revisionsaufsichtszwecken) Artikel 27 VE-RAG (Grenzüberschreitende Prüfungshandlungen) Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des NBG

### 1 Ausgangslage

Die letzte Revision der Gesetzesbestimmungen über die internationale Zusammenarbeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erfolgte im Rahmen des Erlasses des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)¹ und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.² Seither hat sich der Trend zu einem international stark vernetzten Finanzsystem sowie zu einer verstärkten grenzüberschreitenden Überwachung, Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden weiter verfestigt. Eine enge Kooperation und ein funktionierender Informationsaustausch sind beispielsweise erforderlich, um bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen sicherzustellen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden über alle notwendigen Informationen verfügen, um Risiken und Missbräuche frühzeitig zu erkennen und die Ziele der Finanzmarktgesetze – namentlich Stabilität und Marktintegrität – zu gewährleisten.

Seit Inkrafttreten der aktuellen Bestimmungen haben sich die internationalen Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und Finanzdienstleistern weiterentwickelt. Der schweizerische Rechtsrahmen ist diesen Entwicklungen jedoch nur teilweise gefolgt, sodass die Kooperationsfähigkeit der Schweizer Behörden und Finanzdienstleister heute nicht mehr dem international üblichen und erwarteten Standard entspricht. Eine entsprechende Anpassung des geltenden Rechtsrahmens drängt sich daher auf.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG)³ im Rahmen der Vernehmlassung umfassen die Anpassung des sogenannten «Kundenverfahrens» im Rahmen der Amtshilfe (Art. 42a VE-FINMAG), die Einführung eines neuen Artikels über die internationale Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren durch ausländische Behörden (Art. 42bbis VE-FINMAG), die Präzisierung und Stärkung der Regelungen zur Direktübermittlung von Informationen durch Beaufsichtigte (Art. 42c VE-FINMAG) sowie die Schaffung einer neuen Bestimmung über die grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten (Art. 42d VE-FINMAG). Zudem sollen die bestehenden Regelungen über grenzüberschreitende Prüfungen (Art. 43 VE-FINMAG) erweitert sowie die Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit des Revisionsaufsichtsgesetzes (Art. 26 ff. VE-RAG)⁴ und des Nationalbankgesetzes (Artikel 14, 21 und 50bbis VE-NBG)⁵ angepasst werden.

### 2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des FINMAG und weiterer Erlasse über die internationale Zusammenarbeit wurde am 20. September 2024 eröffnet und dauerte bis am 3. Januar 2025. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR **958.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> AS **2015** 5339

<sup>3</sup> SR **956.1** 

<sup>4</sup> SR 221.302

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR **951.11** 

- 24 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH; die Kantone GL, GR, OW sowie UR haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet;
- 3 politische Parteien: Die Mitte, FDP, SP;
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SBVg, SGB, sgv;
- 8 interessierte Kreise: ABPS, AMAS, EXPERTsuisse, SIX, SwissAccounting, SwissHoldings, VAV, VSKB;
- 1 weitere: ZKB.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.<sup>6</sup>

### 3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

#### **FINMAG**

Das Ziel der Änderung der Bestimmungen des FINMAG über die internationale Zusammenarbeit findet ohne Ausnahme Zustimmung grundsätzlicher Natur. Insbesondere werden die neuen Regelungen über die Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden (Art. 42bbis VE-FINMAG) sowie über die grenzüberschreitende Dokumentenzustellung (Art. 42d VE-FINMAG) positiv aufgenommen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 42a VE-FINMAG (Kundenverfahren) spricht sich eine Mehrheit derjenigen Teilnehmenden, die sich zu dieser Frage geäussert haben – namentlich 15 Teilnehmende (AG, BE, GE, TI, VD, ZH, Die Mitte, FDP, economiesuisse, SBVg, sgv, ABPS, SwissHoldings, VAV und ZKB) – für eine teilweise Einschränkung bei Marktmissbrauchsfällen (Variante B) aus. ZH, economiesuisse, SBVg, sgv, ABPS, VAV und ZKB betonen dabei in unterschiedlicher Weise, dass auch bei einer Teileinschränkung die rechtsstaatlichen Garantien des Amtshilfeverfahrens nicht unterlaufen werden dürfen und die FINMA die Prinzipien der Spezialität, Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 42 FINMAG in jedem Fall strikt wahren muss. Eine Minderheit von 5 Teilnehmenden – NW, SO, SP, SGB, SwissAccountig – bevorzugt die vollständige Aufhebung des Kundeverfahrens (Variante A).

In Bezug auf die Änderungen zu Artikel 42c VE-FINMAG (grenzüberschreitende Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte) sehen mehrere Teilnehmende (ZH, TI, FDP, economiesuisse, SBVg, ABPS, AMAS, VSKB, ZKB sowie – gestützt auf die Stellungnahme der SBVg – SIX, SwissHoldings und VAV) Anpassungsbedarf zur Stärkung der Rechtssicherheit. Unter anderem wird verlangt, den Verweis in Artikel 42c Absatz 1 VE-FINMAG auf Artikel 42 Absatz 2 FINMAG und somit auf die Voraussetzungen der Amtshilfe (Spezialität und Vertraulichkeit) zu streichen. Weiter solle der Anwendungsbereich von Artikel 42c Absatz 2 VE-FINMAG möglichst weit gefasst werden, um niederschwellige Informationsflüsse zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Änderung von Artikel 43 VE-FINMAG (grenzüberschreitende Prüfungen) zeigt sich unter den Teilnehmenden ein divergierendes Meinungsbild: FDP und sgv befürworten

<sup>6</sup> www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

Variante A, die unter der Voraussetzung, dass das Kundenverfahren nicht vollständig aufgehoben wird (Variante B für Art. 42a VE-FINMAG), den Private-Banking-Carve-out bzw. das Kundenverfahren bei grenzüberschreitenden Prüfungen entsprechend beibehält (Art. 43 Abs. 3<sup>ter</sup> VE-FINMAG). SP unterstützt Variante B, die den Private-Banking-Carve-out aufhebt – in der Annahme, dass auch das Kundenverfahren gemäss Artikel 42a VE-FINMAG vollständig abgeschafft wird (Variante A für Art. 42a VE-FINMAG). ZH, economiesuisse, SBVg und ZKB plädieren hingegen für Variante B (Aufhebung des Private-Banking-Carve-out), selbst wenn das Kundenverfahren gemäss Artikel 42a VE-FINMAG lediglich teilweise eingeschränkt wird.

#### **RAG**

Lediglich ein Teilnehmender (EXPERTsuisse) hat sich spezifisch zu den geplanten Änderungen des RAG geäussert und diese mehrheitlich abgelehnt. Die Änderungen werden mehrheitlich als weder notwendig noch zweckmässig beurteilt, da die Anforderungen der internationalen Finanzmarkt- und Revisionsaufsicht nicht vergleichbar seien.

#### **NBG**

Die Änderungen werden ohne kritische Rückmeldungen zur Kenntnis genommen.

#### 3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des FINMAG

#### 3.2.1 Artikel 42a VE-FINMAG (Amtshilfeverfahren)

Wie erwähnt spricht sich eine Mehrheit derjenigen Teilnehmenden, die sich zu dieser Frage geäussert haben – namentlich 15 Teilnehmende (AG, BE, GE, TI, VD, ZH, Die Mitte, FDP, economiesuisse, SBVg, sgv, ABPS, SwissHoldings, VAV und ZKB) – für eine teilweise Aufhebung bei Marktmissbrauchsfällen (Variante B) aus. Eine Minderheit von 5 Teilnehmenden – NW, SO, SP, SGB, Swiss Accountig – bevorzugt die vollständige Aufhebung des Kundeverfahrens (Variante A). Alle übrigen Teilnehmenden äussern sich nicht zur Frage der vorgeschlagenen Varianten für Artikel 42a VE-FINMAG.

Im Detail argumentiert unter anderem SBVg: Sie unterstützt die Variante B, sofern zusätzliche Garantien aufgenommen werden, um den Rechtsschutz der von der Amtshilfe betroffenen Kundinnen und Kunden weiterhin sicherzustellen. Insbesondere sei sicherzustellen, dass in Fällen mit besonderer strafrechtlicher Nähe – etwa bei Marktmissbrauch – den betroffenen Personen weiterhin Interventionsmöglichkeiten offenstehen. Gleichzeitig müsse das Kundenverfahren so ausgestaltet werden, dass es nicht zur missbräuchlichen Verzögerung der Amtshilfe genutzt werden kann. Es sei ein ausgewogenes System erforderlich, das effiziente Amtshilfe ermöglicht, ohne rechtsstaatliche Prinzipien wie das rechtliche Gehör und den Schutz personenbezogener Daten zu untergraben. SBVg hebt hervor, dass die Grundsätze der Spezialität, Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 42 FINMAG sowie die ordentlichen Rechtsschutzmöglichkeiten im Editionsverfahren auch bei einer teilweisen Aufhebung des Kundenverfahrens zwingend einzuhalten seien.

Die Mitte spricht sich ebenfalls für Variante B aus. Aus ihrer Sicht reicht diese aus, um das Amtshilfeverfahren der FINMA effektiv zu straffen und die internationale Kooperation zu stärken, ohne einen grundlegenden Paradigmenwechsel herbeizuführen. Variante A wird von Die Mitte als unverhältnismässig erachtet. Auch FDP unterstützt Variante B für Artikel 42a VE-FINMAG. Sie hebt hervor, dass trotz der berechtigten Interessen an einer effizienten internationalen Zusammenarbeit die rechtsstaatlichen Garantien, die im Rechtshilfeverfahren gelten, nicht über die Amtshilfe ausgehöhlt werden dürfen.

SP hält es in der Abwägung zwischen den Schutzrechten der geprüften Finanzmarktteilnehmenden und dem Interesse der übrigen Marktakteure an der Sicherung der Marktintegrität für legitim, das Kundenverfahren nicht anzuwenden. Einerseits erlaube Artikel 29a Bundesverfassung (BV), im übergeordneten öffentlichen Interesse die Rechtsweggarantie ausnahmsweise einzuschränken; andererseits stimme die Kundschaft im Rahmen von sogenannten Waivern diesen Einschränkungen ausdrücklich zu. Zudem weist SP darauf hin, dass auch unter den neuen Regelungen Amtshilfe nur unter den Bedingungen von Spezialität, Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit geleistet werden dürfe, sofern ein genügender Anfangsverdacht vorliege. Darüber hinaus garantiere Artikel 42a Absatz 1 VE-FINMAG, dass ein Verwaltungsverfahren nach VwVG durchgeführt wird, falls die Informationsinhaberin dies verlangt. SP betont, dass eine konsequente Anpassung der Finanzmarktaufsicht an internationale Standards notwendig sei, um Vertrauen und Stabilität der Finanzmärkte zu stärken.

# 3.2.2 Artikel 42bbis VE-FINMAG (Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden zum schweizerischen Regulierungsrahmen)

Die Einführung des neuen Artikels 42b<sup>bis</sup> VE-FINMAG zur internationalen Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden wird allgemein positiv aufgenommen. Kritische Rückmeldungen sind keine eingegangen. Lediglich wenige Teilnehmende –SP, SGB, SwissAccounting – haben sich spezifisch zu dieser Änderung geäussert und diese begrüsst. SP betont dabei, dass die vorgeschlagene Regelung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Äquivalenzanerkennung durch die Europäische Union leistet und damit den Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister im EU-Binnenmarkt stärkt – was sie als besonders positiv hervorhebt. Insgesamt sieht SP in der Einführung von Artikel 42b<sup>bis</sup> VE-FINMAG einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Stabilität, Vertrauenswürdigkeit und internationalen Einbettung des Schweizer Finanzplatzes.

#### 3.2.3 Artikel 42c VE-FINMAG (Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte)

Wie erwähnt wünschen mehrere Teilnehmende (ZH, TI, FDP, economiesuisse, SBVg, ABPS, AMAS, VSKB, ZKB) eine Präzisierung des Wortlautes der Bestimmung mit dem Ziel, die Rechtssicherheit bei der direkten Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte an ausländische Behörden oder andere Stellen zu erhöhen.

Präzisierungsbedarf wird insbesondere von SBVg und ZKB benannt: In Bezug auf Artikel 42c Absatz 1 VE-FINMAG kritisieren sie den Verweis auf Artikel 42 Absatz 2 FINMAG und damit auf die Prinzipien der Spezialität und Vertraulichkeit bei der Amtshilfe der FINMA. Dieser Verweis sei zu streichen, da die Direktübermittlung gemäss Artikel 42c Absatz 1 VE-FINMAG zwar zu aufsichtsrechtlichen Zwecken erfolge, jedoch durch private Akteure und somit nicht im Rahmen der Amtshilfe der FINMA – die Anwendung der genannten Prinzipien sei daher sachfremd. Überdies seien Beaufsichtigte gemäss Artikel 42c Absatz 1 Buchstabe b VE-FINMAG ohnehin verpflichtet, die Rechte betroffener Kundinnen und Kunden sowie Dritter zu wahren. Stattdessen solle ausdrücklich klargestellt werden, dass die Übermittlung zu aufsichtsrechtlichen Zwecken zulässig ist. Zusätzlich wird angeregt, als Voraussetzung lediglich ein Ersuchen an die Empfänger zur Wahrung der Vertraulichkeit aufzunehmen.

SBVg und ZKB stufen Absatz 2 von Artikel 42c VE-FINMAG als besonders sensibel ein, da er Informationen aus dem Kundenverhältnis betrifft. Die in der Vorlage vorgesehenen Einschränkungen – namentlich in Bezug auf den zulässigen Übermittlungszweck sowie auf bestimmte Empfängerkategorien wie Steuer- oder Strafbehörden – würden den Anwendungsbereich aus ihrer Sicht in sachlich nicht gerechtfertigter Weise verengen und könnten zeitkritische Übermittlungen unverhältnismässig erschweren. Sie sprechen sich für eine Erweiterung des Adressatenkreises aus, wobei neben Behörden auch weitere relevante Marktinfrastrukturen –

insbesondere Börsen, Meldestellen, Clearingstellen, Transaktionsregister, Depotbanken und zentrale Gegenparteien – ausdrücklich einzubeziehen seien. Darüber hinaus regen sie an, den Begriff «vorgängig» in Absatz 3 durch «gleichzeitig» zu ersetzen, um eine zeitnahe Reaktion auf Ersuchen ausländischer Behörden zu ermöglichen.

ABPS und sgv machen auf eine unpräzise Übersetzung von Absatz 4 aufmerksam. In der französischen Fassung des Gesetzesentwurfs sei ungenau formuliert worden, dass die FINMA «bei der Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 den Amtshilfeweg vorbehalten» könne. Die Übersetzung müsse klarstellen, dass sich dies ausdrücklich auf Übermittlungen nach Absatz 1 bezieht.

AMAS schlägt zu Absatz 4 eine Ergänzung vor, wonach die FINMA bei Informationsübermittlungen gemäss Absatz 1 auf den Amtshilfevorbehalt verzichten kann, insbesondere dann, wenn eine Vereinbarung mit einer ausländischen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn dies im Interesse der Beaufsichtigten liegt und der Schutzzweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

SP bewertet aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sehr positiv, dass für die Angestellten der Schweizer Finanzdienstleistungsunternehmen die rechtliche Situation durch Artikel 42c VE-FINMAG verbessert wird.

# 3.2.4 Artikel 42*d* VE-FINMAG (Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu Finanzmarktaufsichtszwecken)

Artikel 42d VE-FINMAG wird allgemein begrüsst. Es wurden keine spezifischen Anmerkungen zur vorgeschlagenen Bestimmung eingereicht. Einzig ABPS und sgv machen auf einen möglichen Koordinationsbedarf zwischen Artikel 42d VE-FINMAG und dem bestehenden FINMA-Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung» aufmerksam und bitten um eine Klarstellung im Gesetz oder in der Botschaft.

#### 3.2.5 Artikel 43 VE-FINMAG (Grenzüberschreitende Prüfungen)

Hinsichtlich der Änderung von Artikel 43 VE-FINMAG gehen die Meinungen auseinander: Während FDP und sgv Variante A mit Erhalt des Private-Banking-Carve-out unterstützen, bevorzugen ZH, SP, economiesuisse, SBVg, SwissHoldings, VAV, ZKB Variante B, welche den Carve-out aufhebt – teils unabhängig davon, ob das Kundenverfahren (Art. 42a VE-FINMAG) vollständig oder nur teilweise aufgehoben wird.

Insbesondere SBVg und ZKB sind der Ansicht, dass Variante B mit minimalem Anpassungsbedarf eine vollständige Konsistenz zwischen Artikel 42c VE-FINMAG (Informationsübermittlung durch die Beaufsichtigten ohne die Einschränkungen aus dem Kundenverfahren, ohne Spezialität und ohne Vertraulichkeit) und Artikel 43 VE-FINMAG ermögliche. Weiter weisen sie darauf hin, dass Artikel 42c VE-FINMAG weder einen Verweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip noch eine Begrenzung auf Kundeninformationen vorsehe; entsprechend solle dies auch für Artikel 43 VE-FINMAG gelten. Es müsse sichergestellt werden, dass alle nach Artikel 42c VE-FINMAG übermittelbaren Informationen auch im Rahmen grenzüberschreitender Prüfungen ohne zusätzliche Voraussetzungen ausgetauscht werden können. Beide schlagen zudem vor, in Artikel 43 VE-FINMAG ausdrücklich klarzustellen, dass alle Informationen, die Beaufsichtigte nach Artikel 42c VE-FINMAG direkt an ausländische Behörden übermitteln dürfen, auch im Rahmen grenzüberschreitender Vor-Ort-Kontrollen zugänglich gemacht werden können. Ergänzend regen sie an, explizit die Möglichkeit der FINMA zu verankern, mit ausländischen Behörden Memoranda of Understanding (MoU) abzuschliessen, um die Modalitäten grenzüberschreitender Prüfungen zu regeln.

AMAS fordert schliesslich, dass die Kann-Bestimmung in Absatz 2 von Artikel 43 VE-FINMAG in eine verbindliche Vorgabe für die FINMA umgewandelt wird. Die FINMA solle dazu gesetzlich verpflichtet sein, die Vor-Ort-Prüfung zu bewilligen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 VE-FINMAG erfüllt sind. Hintergrund dieser Forderung ist, dass die derzeitige offene Formulierung («sie kann erlauben») den Eindruck erwecke, die FINMA könnte auch bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen eine Vor-Ort-Kontrolle grundlos verweigern. Dies führe zu Unsicherheit bei ausländischen Aufsichtsbehörden und könne die internationale Zusammenarbeit erschweren. AMAS betont, dass eine gesicherte Möglichkeit für Vor-Ort-Kontrollen eine wesentliche Voraussetzung sei, um in ausländischen Jurisdiktionen – insbesondere in der EU und den USA – als regulierter Anbieter anerkannt zu werden.

#### 3.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des RAG

Einzig EXPERTsuisse äussert sich spezifisch zu den geplanten Änderungen im RAG und lehnt diese mehrheitlich ab. EXPERTsuisse erachtet die Anpassungen mehrheitlich als weder notwendig noch zweckmässig, da die Anforderungen der internationalen Finanzmarktaufsicht nicht mit jenen der Revisionsaufsicht vergleichbar seien. Weitere Teilnehmende haben sich zu den Änderungen des RAG nicht spezifisch geäussert.

# 3.3.1 Artikel 26 VE-RAG (Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden)

EXPERTsuisse begrüsst die explizite Verankerung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.

# 3.3.2 Artikel 26a VE-RAG (Informationsübermittlung durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen)

EXPERTsuisse lehnt Artikel 26a VE-RAG entschieden ab. Die Regelung zur direkten Informationsübermittlung durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen ins Ausland verletze den Grundsatz der Heimatstaatenaufsicht und enthalte unklare Rechtsbegriffe. Damit werde das Risiko für Revisionsunternehmen erhöht, Schweizer Recht zu verletzen. Zudem werde den Unternehmen ein erheblicher Interpretations- und Abklärungsaufwand aufgebürdet, was Rechtssicherheit und Effizienz untergrabe

### 3.3.3 Artikel 26b VE-RAG (Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu Revisionsaufsichtszwecken)

Auch Artikel 26*b* Absatz 1 VE-RAG wird von EXPERTsuisse abgelehnt. Diese Regelung gefährde die Souveränität der RAB und untergrabe eine einheitliche Aufsicht über die Prüfungsqualität. Zudem bestehe das Risiko, dass ausländische Behörden die schweizerische Aufsicht umgehen und unverhältnismässigen Druck auf Revisionsunternehmen ausüben könnten.

#### 3.3.4 Artikel 27 VE-RAG (Grenzüberschreitende Prüfungshandlungen)

Artikel 27 Absatz 3 und 3<sup>bis</sup> VE-RAG, der einen Fernzugriff auf Prüfungshandlungen ermöglichen würde, soll nach Ansicht von EXPERTsuisse ersatzlos gestrichen werden. Der Fernzugriff sei systemfremd, bringe keinen Mehrwert für die Revisionsqualität und berge hohe Risiken bezüglich Vertraulichkeit und Sicherheit. Die Möglichkeit eines direkten Zugriffs durch ausländische Behörden würde das Vertrauen der Prüfungskunden ins Revisionsgeheimnis schwächen. Auch Artikel 27 Absatz 4 VE-RAG, der die Einführung eines Prüfungsbeauftragten vorsieht, wird von EXPERTsuisse als unausgereift kritisiert.

#### 3.4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des NBG

Die Änderungen werden ohne kritische Rückmeldungen zur Kenntnis genommen.

### 4 Verzeichnis der Eingaben

I.	Kantone	
1.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Al
3.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
4.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
5.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
6.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
7.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
8.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
9.	Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
10.	Staatskanzlei des Kantons Graubünden	GR
11.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
12.	Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel	NE
13.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
14.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
15.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
16.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
17.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
18.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
19.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
20.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
21.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
22.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
24.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
II.	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteier	1
25.	Die Mitte	Die Mitte
26.	FDP. Die Liberalen	FDP
27.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
III.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
28.	economiesuisse	economiesuisse
29.	Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
30.	Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg

31.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
IV.	Interessierte Kreise	
32.	Associations des Banques Privées Suisses	ABPS
33.	Asset Management Association Switzerland	AMAS
34.	Expert Suisse	EXPERTsuisse
35.	SIX	SIX
36.	Swiss Accounting	SwissAccounting
37.	SwissHoldings	SwissHoldings
38.	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VAV
39.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
V.	Weitere	
40.	Zürcher Kantonalbank	ZKB